

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2018/19

22.03.2019

66. Stück

---

**Verordnung des Hochschulkollegiums der  
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau  
vom 10.01.2019**

## **Curriculum Hochschullehrgang „Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung“**



Kirchliche Pädagogische Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau

## Curriculum

Hochschullehrgang „Motopädagogik:  
Entwicklungsförderung durch Bewegung“

Beschluss der Curricularkommission vom 10. 1. 2019  
Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 10. 1. 2019  
Genehmigung durch das Rektorat vom 10. 1. 2019

Studienbeginn ab Wintersemester 2019/20  
ECTS-Anrechnungspunkte: 18

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission.....	3
1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium .....	3
1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat .....	3
1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs .....	3
<b>2. Qualifikationsprofil</b> .....	<b>3</b>
2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule.....	3
2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden.....	3
2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability) .....	4
2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen .....	4
2.5 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005).....	4
2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen .....	5
<b>3. Zulassungsvoraussetzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Modulübersicht</b> .....	<b>6</b>
5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung .....	6
5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen .....	6
<b>6. Modulbeschreibungen</b> .....	<b>7</b>
<b>7. Prüfungsordnung</b> .....	<b>13</b>
<b>8. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>19</b>
<b>9. Anhang</b> .....	<b>20</b>
A Legende .....	20
B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen.....	21

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission**

10.1.2019

### **1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium**

10.1.2019

### **1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat**

10.1.2019

### **1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs**

Umfang: 18 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 2 Semester

Höchststudiendauer: 4 Semester

## **2. Qualifikationsprofil**

### **2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule**

Der *Hochschullehrgang Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung* soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen fundierten Einblick in die umfassende Bedeutung der Bewegung für die Gesamtentwicklung des Menschen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen geben, um daraus ableitend Konsequenzen für ihre pädagogische Arbeit zu ziehen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass Bewegung einen wesentlichen Beitrag für eine ganzheitliche Entwicklung aus körperlicher, motorischer, kognitiver, sozialer, emotionaler, gesundheitlicher und persönlichkeitsbildender Sicht leistet. Besonders für Kinder und Jugendliche wird in pädagogischen Einrichtungen eine kontinuierliche und tägliche Bewegungszeit gefordert.

Ableitend aus diesen Erkenntnissen und Forderungen besteht die wesentliche Aufgabe dieses Hochschullehrgangs darin, Bewegung als pädagogisches Prinzip bei Menschen aller Alters- und Entwicklungsphasen zu begründen und zu verankern, um die Pädagoginnen und Pädagogen darin zu unterstützen, für ihre Zielgruppe ein bewegungsfreundliches und entwicklungsförderndes Umfeld zu gestalten. Die starke Praxisorientierung des Hochschullehrgangs unterstützt diese Umsetzung in den vielfältigen Arbeitsfeldern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, indem sie bewusst Impulse zur Qualitätsverbesserung des Bewegungsangebotes setzen.

### **2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, bewegungsorientierte Prozesse in ihrem pädagogischen Arbeitsfeld anzuleiten und nachhaltige Bewegungsprojekte zu initiieren. Sie sind somit in der Lage, sich aktiv an einer kindgerechten Entwicklung in elementaren und schulischen Bildungseinrichtungen zu beteiligen. Gleichzeitig werden sie ermutigt, ihre Erkenntnisse im pädagogischen Umfeld zu multiplizieren.

### **2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)**

Über qualitätsvolle Bewegungsangebote in Bildungseinrichtungen soll den Kindern eine grundlegende und ausgewogene Bildung im sozialen, emotionalen, intellektuellen und körperlichen Persönlichkeitsbereich ermöglicht werden (BGBl. II Nr. 303/2012). Ausreichende und qualitativ hochwertige Bewegungsmöglichkeiten steigern die Lebensqualität und tragen zur Entwicklung eines humanistischen Menschenbildes bei (Schwarz 2014).

Trotz zahlreicher Initiativen zur verstärkten Implementierung von Bewegung in Bildungseinrichtungen (Bewegte Schule, Tägliche Bewegungseinheit in Pflichtschulen, ...) erfüllt auf Basis österreichischer Studien etwa nur ein Fünftel der 11-15-jährigen Schulkinder die Bewegungsempfehlungen zur Förderung der Gesundheit (Fonds Gesundes Österreich 2012).

Der Hochschullehrgang *Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung* unterstützt die Pädagogische Professionalisierung von Lehrkräften und Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, damit der Bildungsauftrag der individuellen und ganzheitlichen Förderung erfüllt werden kann.

### **2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen des *Hochschullehrgangs Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung* sind mit der umfassenden Bedeutung der Bewegung für eine ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vertraut und können darauf aufbauend ein bewegungsfreundliches und entwicklungsförderndes Umfeld an ihrem Standort gestalten.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben grundlegende Kenntnisse im strukturierten Beobachten und sind in der Lage die Heterogenität im je eigenen pädagogischen Handlungsfeld durch entsprechendes Grundlagenwissen aufzuspüren, einzuschätzen und daraus entsprechende bewegungsorientierte Fördermaßnahmen zu entwickeln und verborgenes Bewegungspotenzial zu heben.

### **2.5 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)**

Bei der Planung und Erstellung des Curriculums liegt die Orientierung der Auswahl der Inhalte und Kompetenzen an Curricula aus dem nationalen (Universitätslehrgang der Universität Wien) und internationalen (Masterstudium Marburg/Lahn) Bildungsbereich.

Das Angebot des Hochschullehrgangs *Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung* ist in dieser Form einzigartig in Österreich und leistet einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Förderung und Entwicklung von Kindern, wie im Curriculum der Volksschule gefordert wird.

## **2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen**

Der Hochschullehrgang *Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung* orientiert sich an den Inhalten und Zielen nationaler (Universität Wien; Universitätslehrgang Psychomotorik, 90 ECTS-AP) und internationaler Ausbildungen (Universität Marburg / Lahn; Masterstudium Motologie).

Ein vollinhaltlich vergleichbares Curriculum liegt in Österreich nicht vor.

In folgenden Hochschullehrgängen sind einzelne Teile aus den Curricula vergleichbar:

Freizeitpädagogik (60 ECTS-AP, 2 Sem.) an der KPH Wien/Krems, PH Wien, PH NÖ, PH Burgenland, PH Kärnten, PH Steiermark, Private PH OÖ, PH OÖ, PH Feldkirch

Bewegungskoach (12 ECTS-AP, 2 Sem.) an der PH Feldkirch, PH OÖ, PH NÖ

Bewegte Schule (12 ECTS-AP, 2 Sem.) an der PH OÖ

Bewegung & Sport in der VS – SchwerpunktlehrerInnen (6 ECTS-AP, 2 Sem.) an der PH OÖ

Freizeitbetreuung mit Schwerpunktsetzung (12 ECTS-AP, 1 Sem.) an der PH Wien

Outdoorpädagogik (14 ECTS-AP, 2 Sem.) an der PH NÖ

## **3. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrern ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis, für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ein Abschluss an einem Kolleg für Sozialpädagogik, für Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen bzw. Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen ein Abschluss an einer Bildungsanstalt für Kindergarten- oder Elementarpädagogik.

## **4. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum**

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang *Motopädagogik*.

Diese werden im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (<https://kphgraz.augustinum.at/mitteilungen/>) veröffentlicht.

## 5. Modulübersicht

### 5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Module HLG		Modulart	SWSt	ECTS-AP	Semester
Kurzbezeichnung/Bezeichnung des Moduls					
Motpäd 1	Grundlagen der Motopädagogik in Theorie und Praxis	PM/BM	6	6	1.
Motpäd 2	Handlungsfelder motopädagogischer Arbeit	PM/BM	5,5	6	2.
Motpäd 3	Entwicklung der Handlungskompetenz in der Motopädagogik	PM/BM	3	6	1. & 2.
<b>Summe</b>			<b>14,5</b>	<b>18</b>	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>14,5</b>	<b>18</b>	

### 5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: Grundlagen der Motopädagogik in Theorie und Praxis								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	MP01	Theoretische Grundlagen Motopädagogik	SE	npi	BWG	2	27,5	2
1.	MP02	Körpererfahrung/Ich-Kompetenz	UE	pi	FW	1	14	1
1.	MP03	Sozialerfahrung/Sozialkompetenz	SE	pi	FW	1	14	1
1.	MP04	Materialerfahrung/Materialkompetenz	SE	pi	FW	1	14	1
1.	MP05	Bewegung & Musik I	SE	pi	FW	1	14	1
						<b>6</b>		<b>6</b>

Modul 2: Handlungsfelder motopädagogischer Arbeit								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2.	MP06	Einsatzfelder inklusive diagnosegeleiteter Förderung	UE	npi	BWG / FW	1,5	33	2
2.	MP07	Unterschiedliche Räume für Körper-, Sozial- und Materialerfahrung	UE	npi	FW	3	41	3
3.	MP08	Bewegung & Musik II	SE	npi	FW	1	14	1
						<b>5,5</b>		<b>6</b>

<b>Modul 3: Entwicklung der Handlungskompetenz in der Motopädagogik</b>								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	MP09	Aufbau und Modell motopädagogischer Praxiseinheiten & Best Practice I	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
2.	MP10	Aufbau und Modell motopädagogischer Praxiseinheiten & Best Practice II	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
1.	MP11	Dokumentation Bewegungsprojekt I	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
2.	MP12	Dokumentation Bewegungsprojekt II	UE	pi	FW	0,5	57	2,5
1.	MP13	Praxiserfahrungen – reflektierende Praktiker/innen I	UE	pi	PPS	0,5	19	1
2.	MP14	Praxiserfahrungen – reflektierende Praktiker/innen II	UE	pi	PPS	0,5	19	1
						<b>3</b>		<b>6</b>

## 6. Modulbeschreibungen

<b>Kurzzeichen/Modulbezeichnung: Motpäd 1 / Grundlagen der Motopädagogik in Theorie und Praxis</b>		
Modulniveau: HLG Modulart: PM / BM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 1
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<p><b>Präambel:</b> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewinnen einen Einblick in den aktuellen Stand der Forschung zur Bedeutung der Bewegung in der Entwicklungsbegleitung und -förderung. Dazu werden Begrifflichkeiten und Definitionen rund um die Motorik erarbeitet, um auf dieser Grundlage die Inhalte und Ziele der Motopädagogik aufbauen zu können. Rahmenbedingungen für die motopädagogische Arbeit werden praktisch erarbeitet und für diverse Zielgruppen modifiziert. Durch die praktische Begegnung mit den drei Erfahrungsebenen (Körper-, Material- und Sozialerfahrung) und dem Element Musik wird der Zugang zu handlungsorientiertem Tun geschaffen.</p> <p><b>Inhalte</b> Theoretische Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung der Bewegung für die Entwicklung</li> <li>• Theoretische Grundlagen der Motopädagogik (Genese, Inhalte, Ziele, Konzepte)</li> </ul> <p>Körpererfahrung/Ich-Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theoretische und praktische Auseinandersetzung mit Begrifflichkeiten wie Selbstkon-</li> </ul>		



zept, Selbstbild, Selbstwertgefühl, Körperkonzept, Körperschema, Körperbild, Körperbewusstsein, Wahrnehmung und Entspannung

Materialerfahrung/Material-Kompetenz:

- Erproben unterschiedlichster Materialien (Sportgeräte, psychomotorische Materialien, Materialien aus dem Freizeitbereich, Alltagsmaterialien, Materialien aus der Natur ...)
- Sammeln nachhaltiger Erfahrungen im Umgang mit unterschiedlichsten Materialien

Sozialerfahrung/Sozial-Kompetenz:

- Bewegungsorientierte Kooperation und Kommunikation, Partner/innen- und Gruppenspiele, Elemente der Erlebnispädagogik

Bewegung & Musik I:

- Bewegungsübungen, -lieder und -spiele
- Rhythmusspiele (Klatschspiele und Body-Percussion)
- Verbindende Qualitäten von Rhythmus und Sprache (sprachgestützte Spielformen und grundschlagorientierte Rhythmusanwendung),
- Tänze, Tanzspiele und Singtänze als gebundene oder freie Tanzformen
- Entwickeln elementarer Bewegungs- und Tanzchoreografien mit und ohne Material (basierend auf den Kompositionstechniken Repetition, Imitation, Variation)
- Kommunikation durch/mit/über Musik

### **Lernergebnisse/Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls können

- über die Bedeutung der Bewegung für die Entwicklung und Förderung des Kindes Auskunft geben.
- die Genese der Motopädagogik im europäischen Raum zeitlich und inhaltlich einordnen.
- Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit Motopädagogik und Psychomotorik klar unterscheiden und die Einsatzgebiete deutlich voneinander abgrenzen.
- erworbenes theoretisches und praktisches Grundlagenwissen vernetzen und anwenden.
- die Ansätze diagnostischer Verfahren in der Psychomotorik nennen, kritisch betrachten und diskutieren.
- Ergebnisse aus standardisierten Tests hinsichtlich ihrer Aussage kritisch prüfen und betrachten.
- wesentliche Inhalte und Rahmenbedingungen der Motopädagogik nennen und dieses Wissen in ihrer Arbeit nutzbar machen.
- motopädagogisches Handeln umsetzen und die Inhalte entsprechend für die jeweilige Zielgruppe modifizieren.
- durch ein entsprechendes Förderprogramm zur Erweiterung der Handlungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit beitragen.
- relevante Inhalte der drei Erfahrungsebenen (Körper-, Material- und Sozialerfahrung) einordnen und diese in ihrer Arbeit vernetzt einsetzen.
- die drei Erfahrungsebenen Körper-, Material- und Sozialerfahrung mit praktischen Inhalten füllen, diese kritisch betrachten und zielgruppenadäquat einsetzen.
- Musik mit Bewegung verbinden und als entwicklungsförderndes Element einsetzen.
- in rhythmisch-bewegten Einheiten die Parameter von Bewegung und Musik (Zeit, Kraft,

Raum, Form) anwenden und die Wechselwirkungen zwischen Musik und Bewegung nutzen.

**Lehr- und Lernmethoden**

Vorlesung, Seminaristisches Arbeiten, handlungsorientiertes Arbeiten, Übendes Lernen, Reflexion, Selbststudium

**Leistungsnachweise**

- 1.) Schriftliche Prüfung: Dauer 45 min und Studienauftrag im Ausmaß von 7 Std. Workload
- 2.) Immanenter Prüfungscharakter und Studienauftrag im Ausmaß von 14 Std. Workload
- 3.) Immanenter Prüfungscharakter und Studienauftrag im Ausmaß von 14 Std. Workload
- 4.) Immanenter Prüfungscharakter und Studienauftrag im Ausmaß von 14 Std. Workload
- 5.) Immanenter Prüfungscharakter und Portfolio im Ausmaß von 14 Std. Workload

**Sprache**

Arbeitssprache Deutsch

**Lehrveranstaltungen**

Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	MP0 1	Theoretische Grundlagen Motopädagogik <sup>1</sup>	SE	npi	BWG	25	2	27,5	2
1.	MP0 2	Körpererfahrung/Ich-Kompetenz <sup>2</sup>	UE	pi	FW	16	1	14	1
1.	MP0 3	Sozialerfahrung/Sozialkompetenz <sup>3</sup>	SE	pi	FW	25	1	14	1
1.	MP0 4	Materialerfahrung/Materialkompetenz <sup>4</sup>	SE	pi	FW	25	1	14	1
1.	MP0 5	Bewegung & Musik I <sup>5</sup>	SE	pi	FW	25	1	14	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: **Motpäd 2 / Handlungsfelder motopädagogischer Arbeit**

Modulniveau: HLG

Modulart: PM / BM

SWSt: 5,5

ECTS-AP: 6

Semester: 2

Zugangsvoraussetzungen: keine

### **Präambel:**

Das weite Einsatzfeld der Motopädagogik für alle Alters- und Entwicklungsstufen wird mit den TeilnehmerInnen und Teilnehmern erarbeitet. Diese sind in der Lage, mit dem erworbenen Wissen und Können aus den drei Erfahrungsfeldern und der Diagnostik ein der Zielgruppe entsprechendes Förderprogramm durch Bewegung zu erstellen, praktisch zu erproben und zu reflektieren. Motopädagogisches Handeln in unterschiedlichen Räumen (Natur, Wasser, Turnsaal, Stiegenhaus/Gang,...) unter Berücksichtigung der Erfahrungsfelder werden praktisch erprobt. Eine Erweiterung des Handlungsrepertoires Bewegung durch Tanz mit und über Musik wird ermöglicht. Die TeilnehmerInnen und Teilnehmer erwerben eine profunde und umfassende Handlungskompetenz in ihrer motopädagogischen Arbeit.

### **Inhalte**

Einsatzfelder inklusive diagnosegeleiteter Förderung:

- Einsatzfelder motopädagogischer Arbeit (Frühförderung, Kindergarten, Schule, Jugendliche, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Erwachsene, Seniorinnen und Senioren)
- Zielgruppenadäquate Konzepte für die Förderung durch Bewegung
- Unterschiedliche Räume (Turnsaal, Wald, Wasser, Park, Stiegenhaus, Gänge,...) unter Berücksichtigung der Erfahrungsfelder Körper-, Material- und Sozialerfahrung (Sinneschulung, Wahrnehmungsförderung, Elemente der Erlebnispädagogik, Bewegungslandschaften, Abenteuerturnen, Snoezelen,...) erleben und entdecken

Bewegung & Musik II:

- Erweiterung und Vertiefung des Repertoires an Bewegungsaufgaben, -liedern und -spielen
- Klatsch- und Rhythmusspiele (Aspekte: Koordination, Isolation, Imitation, Improvisation)
- Bewegungsübungen und Tänze (Reproduktion, Variation, Improvisation)
- Beispiele von Tanz- und Bewegungsmusik für Kinder und Jugendliche
- Kommunikation und handlungsorientierte Aktionsformen durch/mit/über Musik und Material

### **Lernergebnisse/Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls können

- über die vielfältigen Einsatzfelder der Motopädagogik Auskunft geben.
- aufbauend auf ihrem Fachwissen ein adäquates Bewegungsprogramm für ihre Zielgruppe erstellen und dies kritisch betrachten.
- ausgehend von ihrem Grundlagenwissen motopädagogische Einheiten für Menschen aller Altersstufen planen, realisieren und reflektieren.
- durch das erworbene Wissen und Können ihre Handlungskompetenz in der Motopädagogik erweitern.
- die didaktisch-methodischen Prinzipien in der Motopädagogik in ihrer Arbeit anwenden und vernetzen.
- unterschiedliche Räume (Wasser, Wald, Park,...) für vielfältiges motopädagogisches Handeln nutzen und ihr Repertoire in den drei Erfahrungsbereichen erweitern.
- die Bedeutung des Einsatzes der Materialien für die jeweilige Zielgruppe einschätzen und dieses Material zielgerichtet einsetzen.
- spielerisch, experimentell und improvisierend unterrichten und sich in gebundenen und freien Formen ausdrücken.

- freies und fantasievolles Spiel in pädagogischen Situationen mit Bewegung und Musik begleiten und kreative Prozesse anregen.
- ein inhaltliches und methodisches Repertoire, Musik- und Bewegungsaufgaben in vielen Facetten differenziert umsetzen und auf verschiedene heterogene Zielgruppen bzw. einzelne Kinder abstimmen und adaptieren.
- können Aufgabenstellungen für die Sensibilisierung und Differenzierung der Wahrnehmung einsetzen.

**Lehr- und Lernmethoden**  
Seminaristisches Lernen, Literaturstudium, Präsentation, Videoanalysen, übendes Lernen, handlungsorientiertes Arbeiten, seminaristisches Arbeiten, praktische Unterrichtsarbeit, Studienaufträge

**Leistungsnachweise**  
<sup>1,2,3</sup> Mündliche Prüfung: Dauer 30 min

**Sprache**  
Arbeitsprache Deutsch

**Lehrveranstaltungen**

Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2.	MP0 6	Einsatzfelder inklusive diagnosegeleiteter Förderung	UE	npi	BWG / FW	16	1,5	33	2
2.	MP0 7	Unterschiedliche Räume für Körper-, Sozial- und Materialerfahrung	UE	npi	FW	16	3	41	3
3.	MP0 8	Bewegung & Musik II	SE	npi	FW	25	1	14	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: **Motpäd 3 / Entwicklung der Handlungskompetenz in der Motopädagogik**

Modulniveau: HLG  
Modulart: PM / BM

SWSt: 3	ECTS-AP: 6	Semester: 1. & 2.
---------	------------	-------------------

Zugangsvoraussetzungen: keine

**Präambel:**  
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Einblick in den Aufbau und die Struktur einer motopädagogischen Einheit auf entsprechend didaktisch-methodischer Grundlage. Ein auf Basis des Grundlagenwissens geplantes motopädagogisches Programm soll praktisch

erprobt und reflektiert werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen zum Nachweis ausbildungsspezifischer Kompetenzen im Rahmen eines Bewegungsprojekts ein Thema bearbeiten, den Prozess und die Ergebnisse ihrer Arbeit dokumentieren, kritisch analysieren und reflektieren.

#### Inhalte

Aufbau und Modell motopädagogischer Praxiseinheiten & Best Practice:

- Grundsätzlicher Aufbau motopädagogischer Einheiten einschließlich praktischer Umsetzung
- Didaktisch-methodische Prinzipien
- Austausch von Best Practice Sequenzen und Feedback durch die Gruppe

Praxiserfahrungen – reflektierende Praktikerinnen und Praktiker:

- Sammeln praktischer Erfahrungen (Belegung von fachbezogenen Fort- und Weiterbildungsangeboten), Dokumentation und Reflexion der Inhalte in Bezug auf die Ausbildungsinhalte des Hochschullehrgangs

Dokumentation Bewegungsprojekt:

- Literaturbasierte und theoriegeleitete Bearbeitung eines Bewegungsprojektes
- Praktische Durchführung und Dokumentation des Bewegungsprojektes und abschließende Reflexion und Formulierung von Visionen für das genannte Arbeitsfeld.
- Einhaltung formaler Kriterien (Korrekte Zitation, Sprachrichtigkeit, ...)

### **Lernergebnisse/Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls können

- über Aufbau und Struktur einer motopädagogischen Einheit Auskunft geben.
- wesentliche Inhalte und Rahmenbedingungen der Motopädagogik nennen und dieses Wissen in ihrer Arbeit nutzbar machen.
- ausgehend von ihrem Grundlagenwissen motopädagogische Einheiten für Menschen aller Alters- und Entwicklungsstufen planen, realisieren und reflektieren.
- durch ein entsprechendes Förderprogramm zur Erweiterung der motorischen Handlungskompetenz und der Kommunikationsfähigkeit ihrer Zielgruppe beitragen.
- geeignete diagnostische Mittel adäquat auswählen, die Diagnose durchführen, auswerten und die Ergebnisse interpretieren.
- durch entsprechendes Know-how in ihrer Zielgruppe die Eigentätigkeit fördern und diese zu selbstständigem Handeln anregen.
- ein Thema literaturbasiert und theoriegeleitet bearbeiten.
- Bewegungsprojekte praktisch durchführen, dokumentieren und kritisch reflektieren.
- die Projektarbeit den formalen Vorgaben entsprechend verfassen, den Prozess und die Ergebnisse der Arbeit in angemessener Form und sprachlich korrekt präsentieren und mit der Prüfungskommission ein Fachgespräch führen.

### **Lehr- und Lernmethoden**

Seminaristisches Lernen, Literaturstudium, Präsentation, Videoanalysen, übendes Lernen, handlungsorientiertes Arbeiten, seminaristisches Arbeiten, praktische Unterrichtsarbeit, Studienaufträge

### **Leistungsnachweise**

1.) Immanenter Prüfungscharakter und Studienauftrag im Ausmaß von 7 Std. Workload

2.) Immanenter Prüfungscharakter und Studienauftrag im Ausmaß von 7 Std. Workload

3.) 4.) Schriftliche Dokumentation und Präsentation des Bewegungsprojektes im Ausmaß von 64 Std.

Workload 5.) Praxisportfolio im Ausmaß von 19 Std. Workload 6.) Praxisportfolio im Ausmaß von 19 Std. Workload									
<b>Sprache</b> Arbeitsprache Deutsch									
<b>Lehrveranstaltungen</b>									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	EC TS-AP
1.	MP09	Aufbau und Modell motopädagogischer Praxiseinheiten & Best Practice I	UE	pi	FW	16	0,5	7	0,5
2.	MP10	Aufbau und Modell motopädagogischer Praxiseinheiten & Best Practice II	UE	pi	FW	16	0,5	7	0,5
1.	MP11	Dokumentation Bewegungsprojekt I	UE	pi	FW	8	0,5	7	0,5
2.	MP12	Dokumentation Bewegungsprojekt II	UE	pi	FW	8	0,5	57	2,5
1.	MP13	Praxiserfahrungen – reflektierende Praktiker/innen I	UE	pi	PPS	8	0,5	19	1
2.	MP14	Praxiserfahrungen – reflektierende Praktiker/innen II	UE	pi	PPS	8	0,5	19	1

## 7. Prüfungsordnung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang *Motopädagogik: Entwicklungsförderung durch Bewegung*.

### § 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

### § 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

**Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:**

#### 1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

## **2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien**

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

## **3. Beurteilung der Abschlussarbeit**

Siehe § 15 der Prüfungsordnung

## **§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer**

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idGF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

## **§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

## **§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden**

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

## **§ 7 Generelle Beurteilungskriterien**

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu stellen. Die Prüferinnen bzw. der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:  
Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.



Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

## **§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## **§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Nicht zutreffend

## **§ 10 Schulpraktische Studien**

1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

2. Die Beurteilung von Veranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünf-stufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter und/oder Ausbildungslehrerinnen bzw. Ausbildungslehrer haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

4. Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien erfolgt gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Ausbildungslehrerin bzw. des Ausbildungslehrers.

5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der bzw. die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem bzw. der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF einzuräumen.

6. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

### **§ 11 Studienbegleitende Arbeiten**

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungen**

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrver-

anstellung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldig fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

### **§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

### **§ 14 Erlöschen der Zulassung**

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

### **§ 15 Abschlussarbeiten**

1. Die Studierenden wählen ein Thema für ein praxisbezogenes Projekt, das sich an der Gesamtintention der Ausbildung orientiert. Die Projektarbeit umfasst die Planung und Durchführung des Projektes sowie die Dokumentation der Planung und Durchführung wie auch eine schriftliche Reflexion, gegebenenfalls eine Präsentation.
2. Voraussetzung für die Themenvereinbarung der Projektarbeit ist der positive Abschluss des Moduls 1.
3. Das Thema der jeweiligen Projektarbeit ist mit einer Lehrenden bzw. einem Lehrenden des Hochschullehrgangs zu vereinbaren.

4. Das vereinbarte und von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller unterzeichnete Thema wird von der Studierenden bzw. dem Studierenden bei dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ eingereicht und muss von der Hochschullehrgangsleitung bewilligt werden.

5. Die Hochschullehrgangsleiterin/der Hochschullehrgangsleiter gibt in Absprache mit dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ die Termine für die Abgabe der Arbeit bekannt. Pro Semester wird von der Hochschullehrgangsleitung mindestens ein Termin für die Projektabgabe angeboten.

### **§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs**

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in § 15 ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.

2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

## **8. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

## Anhang

### A Legende

AM: Aufbaumodul:

BM: Basismodul

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

mpi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

## B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

**Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

**Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

**Übungen (UE)** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

**Vorlesungen mit Übung (VU)** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

**Arbeitsgemeinschaften (AG)** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

**Praktika (PR)** fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

**Exkursionen (EX)** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.